



Die Verjährung der Provisionsansprüche des Handelsvertreters, richtet sich nach § 195 BGB: Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist (Ultimo-Prinzip) und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

- I. Vor Kenntnis oder Kennenmüssen der Provisionsansprüche können daher weder Provisionsanspruch noch die dazugehörigen Informationsansprüche als Hilfsrechte innerhalb der Regelverjährungsfrist verjähren.
- II. Denn ohne Kenntnis des Handelsvertreters vom Provisionsanspruch kann zwar der Lauf der Verjährung nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnen (der Anspruch ist entstanden), nicht jedoch der gem. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB (der Handelsvertreter kennt den Anspruch noch nicht).
- III. Bei Provisionsforderungen als Hauptrecht ist neben der nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB verjährungsauslösenden Fälligkeit regelmäßig Voraussetzung des Beginns des Verjährungslaufs (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB), dass der Handelsvertreter durch eine Abrechnung nach § 87c Abs. 1 HGB:

„vollständig, unmissverständlich und deutlich
Kenntnis seiner Ansprüche erhält“.

Jede andere Kenntnis hervorrufende Information („Ware steht beim Kunden im Regal“) muss sich am Leitbild der Abrechnung messen lassen und eine ähnliche Informationstiefe aufweisen. Fehlt eine solche Information, beginnt die Verjährung erst zum Schluss des Jahres zu laufen, in welchem der Handelsvertreter erstmals Anlass hatte, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Abrechnung bzw. Provisionshöhe zu zweifeln („Kennenmüssen“ i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

- IV. Sind dem Handelsvertreter verdiente Provisionen, etwa aufgrund einer Abrechnung, welche nur einen unrichtigen Provisionsatz nennt, nach ihrem Rechtsgrund bekannt und existiert nur Streit über die Provisionshöhe, so besteht regelmäßig Kenntnis und die Verjährung beginnt zu laufen. Ein solcher Streit setzt ja gerade Kenntnis voraus. In dieser Situation könnte der Handelsvertreter zumindest eine verjährungshemmende Stufenklage, in erster Stufe beispielsweise gerichtet auf einen Buchauszug, erheben.
- V. Dass der Handelsvertreter auch ohne Abrechnung theoretisch „auf Verdacht“ Kontrollrechte hätte geltend machen und eine Stufenklage erheben hätte können, reicht für Kenntnis noch Kennenmüssen nur aus, wenn der Handelsvertreter entweder sichere Kenntnis der Provisionsentstehung hatte oder mit ihr rechnen musste. Zu einer solchen Stufenklage ist der Handelsvertreter nicht verpflichtet und diesbezüglich auch nicht im Obligo. Im Gegenteil: bei der unmotivierten Geltendmachung eines Informationsrechts steht der Verdacht des Rechtsmissbrauchs im Raum.
- VI. Besonders strenge Voraussetzungen sind zu Lasten des Unternehmers an Kenntnis oder Kennenmüssen zu stellen, wenn es um dem Handelsvertreter meist unbekannte Provisionsansprüche, etwa Bezirksprovisionen, sowie Provisionen in den Fällen der § 87a Abs. 2 und 3 HGB (Nichtzahlung von Kunden, Nichtausführung von Geschäften, Gutschriften und Stornos) geht. Deshalb beweist die monatliche Provisionsabrechnung nicht immer die erforderliche Kenntnis, gerade beim Bezirksvertreter. Der Unternehmer könnte im Bezirk des Handelsvertreters etwa eigene Geschäfte abgeschlossen haben, von denen der Handelsvertreter nicht ohne weiteres Kenntnis erlangen musste und deren Fehlen auf den Provisionsabrechnungen ihm auch nicht auffallen konnte bzw. musste.

Im Grundsatz gilt:

- VII. Regelmäßig darf davon ausgegangen werden, dass Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen erst eintritt, sobald der Handelsvertreter über die tatsächlichen Umstände der Nicht- oder Andersausführung bzw. die Nichtzahlung hinreichend präzise informiert wurde. Das mag etwa in Buchauszugs- oder Bucheinsichtform geschehen. Seit der Schuldrechtsnovelle 2002 gilt die 10-jährige Höchstfrist des § 199 Abs. 4 BGB.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte nach § 87 c Abs. 2 HGB einen Anspruch auf Erteilung des Buchauszugs, wie vom Erstgericht zuerkannt.

Der Anspruch auf Erteilung des Buchauszugs ist nicht durch Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB) erloschen.

Die für die Erfüllung des Anspruchs auf Buchauszug beweispflichtige Beklagte (siehe BGH VersR 2007, 1081, 1083) hat der Klägerin unstreitig Unterlagen in Tabellenform (dem Gericht auszugsweise als Anlage K5 bzw. Anlage B12 vorgelegt) übergeben, die einzelne für einen Buchauszug erforderliche Angaben enthalten. Diese vermögen jedoch in ihrer Gesamtschau keine Erfüllung, auch nicht in Form eines unvollständigen, aber ergänzungsfähigen Buchauszugs darzustellen. Erforderlich für eine effektive Kontrolle der Provisionsabrechnung ist, dass Transparenz, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit gewahrt bleiben und zusammengehörende Geschäftsvorfälle nicht auseinandergerissen werden (vgl. BGH WM 1982, 152, 153; Emde, in: Staub, Großkommentar HGB 5. Aufl., 2008 § 287 c Rz. 129, siehe auch OLG München VersR 2004, 470, 471, zuletzt OLG München vom 21.4.2010, 7 U 5368/09). Zweifel an der Brauchbarkeit des Buchauszugs gehen stets zulasten des Unternehmers.

In den von der Beklagten übergebenen Tabellen fehlen jegliche Angaben zu den schwebenden Geschäften.

Da nach § 7 Abs. 8 des Handelsvertretervertrags (Anlage K 1) eine Stornierungsmöglichkeit auch im Falle der Nichtzahlung bzw. der Reduzierung der Provision bei Teilzahlung vereinbart wurde, ist das Stadium der Ausführung des zugrundeliegenden Geschäfts für die Kontrolle der Provisionsabrechnung von entscheidender Bedeutung.

Auch sind Stornogründe nicht durchgehend genannt, wie die Beklagte selbst einräumt. Letztlich hat auch die Klägerin unter Vorlage von Anlage K19 substantiiert dargelegt, dass die realen Warenwerte laut Auftrag nicht in der Liste angegeben sind. Diesem Vortrag ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten. Es ist auch nicht Aufgabe des Handelsvertreters, sich aus verschiedenen Unterlagen, gegebenenfalls über das Intranet der Beklagten die entsprechenden Informationen zusammenzusuchen (vgl. BGH WM 2007, 177). Zudem hat die Klägerin ohnehin inzwischen keinen Zugriff mehr auf das Intranet der Beklagten.

2. Der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs für den begehrten Zeitraum ist nicht verjährt.

a) § 10 Abs. 3 des Handelsvertretervertrags (Anlage K 1) ist wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Die Klägerin hat unbestritten vorgetragen, dass es sich bei der Verjährungsklausel um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt.

Die Kürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist auf ein Jahr ab Fälligkeit des Anspruchs, ohne dass es auf die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis ankommt, benachteiligt den Vertragspartner unangemessen, da dadurch seine Belange ohne angemessenen Ausgleich nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Aufgrund der hier vorliegenden Klausel ist keineswegs sichergestellt, dass die Klägerin im Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Provisionsansprüche bereits Kenntnis von der Entstehung sämtlicher Ansprüche hatte bzw. haben musste. Denn als Bezirksvertreterin hat sie auch Ansprüche auf Provision für Geschäfte der Beklagten, die ohne ihre Mitwirkung mit Kunden aus ihrem Vertragsgebiet geschlossen worden sind (§ 87 Abs. 2 HGB). Zudem kann nach § 7 Abs. 8 der Vereinbarung im Falle der Nichtzahlung bzw. Teilzahlung von Kunden die Provision entfallen bzw. sich verringern.

Im Zeitpunkt der Fälligkeit, das heißt hier ab monatlich erfolgter Abrechnung über die Provision, stand damit zwangsläufig noch gar nicht fest, wie hoch der Provisionsanspruch letztlich sein wird. Nach der Vertragsklausel könnte aber die Verjährung bereits vor endgültigem Abschluss des geschlossenen Rechtsgeschäfts zu laufen beginnen.

Dies ist mit dem Leitbild des neuen Verjährungsrechts nicht zu vereinbaren (vgl. Grueneberg, in: Palandt, BGB 69. Aufl., § 307 Rz. 25 und 155, Ellenberger, in: Palandt a. a. O. § 202 Rz. 12 ff.).

Es kann daher vorliegend dahingestellt bleiben, ob die Verjährungsregelung auch im Falle einer Individualvereinbarung unwirksam wäre (bejahend Emden, in: Staub, Groß-Kommentar HGB 5. Aufl. 2008 vor § 84 Rz. 432).

Soweit sich die Beklagte auf die BGH-Entscheidung vom 10.5.1990 (NJW-RR 91, 35) beruft, handelt es sich um keinen vergleichbaren Fall. Der dortigen

Entscheidung lag eine Individualvereinbarung zugrunde. Zudem ist in der dort streitigen Vereinbarung für den Beginn des Laufs der abgekürzten Verjährung die Kenntnis von der Anspruchsentstehung Voraussetzung.

b) Nach der gesetzlichen Verjährungsregelung ist der Anspruch auf Erteilung des Buchauszugs nicht verjährt.

Die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB) und beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist, somit frühestens mit Ablauf des Jahres zum 31.12.2005. Da die Klage am 30.11.2009 eingereicht wurde, wurde die Verjährung betreffend den Zeitraum ab 1.1.2006 gehemmt.

Für den begehrten Zeitraum ab 1.1.2005 ist ebenfalls keine Verjährung eingetreten.

Die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte (vgl. Ellenberger, in: Palandt a. a. O. vor § 194 Rz. 23) hat in keiner Weise dargetan, dass die Klägerin bereits vor dem 1.1.2006 Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen erlangt hat (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Allein die monatliche Provisionsabrechnung beweist hier nicht die erforderliche Kenntnis, zumal es sich bei der Klägerin um eine Bezirksvertreterin handelt. Die Beklagte konnte im Gebiet bzw. Bezirk der Klägerin eigene Geschäfte abschließen, von denen die Klägerin nicht ohne weiteres Kenntnis erlangen musste und deren Fehlen auf den Provisionsabrechnungen der Klägerin auch nicht auffallen konnte bzw. musste.

Die Berufung der Beklagten war daher als unbegründet zurückzuweisen.

